

## Änderung vom

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:

### I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 182 (neu)*

Menschenhandel

<sup>1</sup>Wer mit Menschen Handel treibt zum Zweck ihrer sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft oder zwecks Entnahme von Körperorganen, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

<sup>2</sup>Wer Anstalten zum Menschenhandel trifft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

<sup>3</sup>In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen.

<sup>4</sup>Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Artikel 6<sup>bis</sup> ist anwendbar.

## 1. Art. 196

*Aufgehoben*

### II

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1</sup>

<sup>2</sup> SR 311.0